

Versicherungsbedingungen

MGM International Assurance Limited

INHALT

Abschnitt A:	Einführung
Abschnitt B:	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt C:	Ihre Zahlungen
Abschnitt D:	Fondsinformationen
Abschnitt E:	Regelmäßige und einmalige Kapitalentnahmen
Abschnitt F:	Gebühren
Abschnitt G:	Rücktrittsrecht
Abschnitt H:	Lebensversicherungsleistung

Abschnitt A Einführung

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der MGM International Assurance Ltd. With Profits Plan (im Folgenden "Plan" oder Versicherungspolice) ist eine Lebensversicherung gegen Einmalprämie mit Kapitalentnahmemöglichkeiten und einer einmaligen Kapitalauszahlung im Todesfall der versicherten Person(en) (Todesfalleistung), sofern der Plan nicht bereits zuvor vollständig durch Kapitalentnahme oder Rückkauf beendet wurde.

Die Prämie wird für den Erwerb von Anteilen genutzt.

Der Gesamtertrag Ihres Plans hängt insbesondere von der Entwicklung des "With Profits Fund" ab. Unsere Gesellschaft versucht, die potenziellen Schwankungen der Entwicklung des zugrunde liegenden Fondskapitals auszugleichen. Unter ungünstigen Marktbedingungen wird normalerweise im alleinigen Ermessen von MGM International Assurance Ltd. eine Marktwertanpassung durchgeführt.

2. WITH PROFITS-LEITFADEN

Die neueste Version des "With Profits"-Leitfadens steht Ihnen auf unserer Website www.mgminternational.ie zur Verfügung.

3. VERSICHERUNGSDOKUMENTE

Diese Versicherungsbedingungen und der Versicherungsschein bilden Ihren MGM International Assurance Ltd. With Profits Plan (auch Plan oder Versicherungspolice).

Es ist wichtig, dass Sie diesen Plan an einem sicheren Ort verwahren und alle Dokumente hinsichtlich des Eigentums sowie etwaiger Änderungen des Plans aufbewahren, da Sie diese im Fall eines Versicherungsanspruchs benötigen. Sollten Sie Ihre Original Dokumente zum Plan verlieren, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung, damit wir die Ersatzdokumente ausstellen können.

4. DEFINITIONEN

Anfangsdatum

Das im Versicherungsschein angegebene Anfangsdatum ist das Datum, ab dem wir die Leistungen dieser Versicherungspolice bereitstellen.

Anteile

Der Fonds wird getrennt in gleichwertige Teile unterteilt, die als Anteile bezeichnet werden. Anteile werden einem Plan zugeteilt, um Ihre Anlagen in einem Fonds darzustellen. Die Anteile des Fonds werden in Euro bewertet. Der Wert der Anteile ist die Anzahl der Anteile multipliziert mit dem Anteilspreis.

Antragsteller

Der Antragsteller ist die, den Plan beantragende, Person(en) oder GmbH. Der Antragsteller ist identisch mit dem (späteren) Versicherungsnehmer.

Angabe von Begünstigten

Angabe von Begünstigten ist die Benennung eines oder mehrerer Begünstigter, die im Falle des Todes der versicherten Person(en) von der Lebensversicherung profitieren.

Kapitalentnahmen

Kapitalentnahmen sind nach dem Plan vorgesehene Auszahlungen des teilweisen oder vollständigen Rückkaufswertes der Versicherungspolice.

Einmalkapitalentnahme

Eine Einmalkapitalentnahme ist eine einzige Auszahlung aus dem Plan durch teilweisen Rückkauf der Versicherungspolice.

Fonds

Fonds ist der With Profits Fund von MGM International Assurance Limited.

Gesellschaft

Die Gesellschaft ist MGM International Assurance Limited.

Jahrestag

Der Jahrestag der Versicherungspolice ist ein Jahr oder 365 Tage nach dem Anfangsdatum derselben.

Laufender Bonus

Ein laufender Bonus wird vierteljährlich bekannt gegeben. Laufende Boni stellen einen, vorsichtig, geschätzten Anteil des erwarteten zukünftigen Anlageertrages auf Basis des zugrunde liegenden Fondskapitals des "With Profits Fund" nach Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr dar und werden täglich durch Erhöhung des Anteilspreises zugeteilt.

Marktwertanpassung

Die Marktwertberichtigung ist eine Verringerung des Rückkaufswertes, die bei ungünstigen Marktbedingungen angewandt werden kann, um den Gesamtwert des Planes an die tatsächliche Entwicklung des zugrunde liegenden Fondskapitals anzunähern.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer bezeichnet den/die Vertragspartner von MGM International Assurance Limited.

Prämie

Prämie ist die Zahlung, die Sie für den Plan abzüglich Bankgebühren an uns leisten.

Regelmäßige Automatische Kapitalentnahmen

Regelmäßige Automatische Kapitalentnahmen bedeutet eine Reihe von Kapitalentnahmen von jährlich bis zu 5 % der Prämie in regelmäßigen Abständen durch teilweisen Rückkauf der Versicherungspolice.

Schlussbonus

Bei Rückkauf, Kapitalentnahme oder im Todesfall einer versicherten Person kann ein Schlussbonus fällig werden. Dieser stellt sicher, dass jeder Anleger einen gerechten Anteil des Fonds erhält. Er stellt den Anteil des Anlageertrages dar, der nicht durch laufende Boni weitergegeben wurde.

Todesfalleistung

Die Todesfalleistung ist die, im Todesfall der versicherten Person(en), fällige Leistung. Bei Versicherungen auf verbundene Leben wird die Todesfalleistung mit dem Ableben der ersten oder letzten versicherten Person(en) zahlbar, je nachdem, welche Option auf dem Versicherungsschein angegeben ist.

Versicherte Person(en)

Versicherte Person(en) ist/sind eine Person oder Personen, bei deren Tod die Todesfalleistung fällig wird, sofern der Plan nicht vorher vollständig zurückgekauft wurde.

Zuteilungsrate

Die Zuteilungsrate ist der Prozentsatz der Prämie, der verwendet wird, um Fondsanteile zu kaufen. Dieser kann variieren. Wenn die Zuteilungsrate für eine Anlage in Höhe von €80000,- 101 % beträgt, bedeutet dies, dass zusätzlich 1 % von €80000,-, also insgesamt €80800,- verwendet werden, um Anteile zu kaufen.

Begriffe im Singular können – wenn erforderlich – auch den Plural umfassen. Die Begriffe sind nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sie umfassen sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Abschnitt B Allgemeine Bestimmungen

1. BERECHTIGUNG AN DIESER VERSICHERUNGSPOLICE

Versicherungsnehmer ist/sind der/die Vertragspartner von MGM International Assurance Limited.

Wenn ein Plan an zwei Versicherungsnehmer ausgegeben wird, geschieht dies auf der Basis, dass der Plan im Todesfall eines Versicherungsnehmers auf den verbliebenen Versicherungsnehmer übergeht.

Wenn ein Plan an einen Versicherungsnehmer ausgegeben wird, so ist vereinbart, dass beim Ableben des Versicherungsnehmers der Plan dem/den Begünstigten und, wenn im Plan keine Begünstigten benannt sind, er den Erben oder Vermächtnisnehmern zusteht.

Wir verlangen einen urkundlichen Nachweis der Erben oder Vermächtnisnehmer darüber, dass ihnen Rechte am Plan zustehen.

2. WECHSEL DER BERECHTIGUNG AN DER VERSICHERUNGSPOLICE

a) Der Rechtsanspruch auf alle Leistungen aus dieser Versicherungspolice kann durch Abtretung auf eine andere Person oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("GmbH") übertragen werden.

b) Jede Abtretung muss uns schriftlich mitgeteilt werden. Wir werden den Wechsel der Berechtigung an den Plan ehemaligen und neuen Berechtigten bestätigen.

Wenn uns ein Wechsel der Berechtigung nicht schriftlich mitgeteilt wird, sind wir nicht verpflichtet, diesen anzuerkennen.

3. NACHWEIS DER BERECHTIGUNG

Wir sind berechtigt, die Zahlung einer Leistung bis zu dem Datum zurückzuhalten, an dem wir einen Nachweis der Berechtigung am Plan erhalten.

4. ANGABE VON BEGÜNSTIGTEN

Die Angabe von Begünstigten kann jederzeit geändert werden, sofern diese schriftlich und von allen Versicherungsnehmern unterzeichnet eingereicht wird und nach Erhalt von MGM International Assurance Ltd. bestätigt wird.

5. TODESNACHWEIS

Wir benötigen vor der Auszahlung der Todesfallleistung einen Todesnachweis der versicherten Person(en).

6. VORNAHME VON ÄNDERUNGEN AN DIESEM PLAN

a) Sie können uns jederzeit schriftlich um eine Änderung dieses Planes ersuchen.

b) Wir behalten uns das Recht vor, zusätzliche Informationen, wie die Original-Versicherungspolice oder einen Eigentüternachweis, zu verlangen.

7. UNSER RECHT, DIESEN PLAN ZU ÄNDERN

Zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Plans gilt:

a) wenn Änderungen gesetzlicher, steuerlicher oder behördlicher Art oder bei Änderungen der Regierungsbestimmungen oder offiziellen Regelungen, uns bzw. diesen Plan betreffen; oder

b) wenn sich unserer Meinung nach rechtliche bzw. steuerliche Umstände auf eine zu Beginn des Plans nicht vorhersehbare Weise geändert haben und, wenn wir die Vorschriften nicht aufheben bzw. ändern würden, das Ergebnis gegenüber dem Versicherungsnehmer oder unseren Versicherungsnehmern allgemein unfair wäre,

behalten wir uns Änderungen der Vertragsbedingungen vor.

8. WOHNSTÄTTERERKLÄRUNG

Zur Vermeidung des Abzugs irischer Steuern von den Versicherungsleistungen bei Auszahlung des Rückkaufswertes, Kapitalentnahme oder im Todesfall schreibt das irische Gesetz die Abgabe einer Erklärung vor, dass sich der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers/der Antragsteller nicht in Irland befindet. Diese Erklärung ist Bestandteil des Antragsformulars.

Wenn der Antragsteller/die Antragsteller seinen/ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Irland verlegt/verlegen, entfallen irische Steuern auf die Policenerträge.

9. ANWENDBARES RECHT

Der Plan unterliegt deutschem Recht und die Regelungen dieser Versicherungsbedingungen werden entsprechend dem deutschen Gesetz ausgelegt. Klagen gegen die Gesellschaft kann der Versicherungsnehmers oder der Begünstigte an dem, für ihn, in Deutschland, zuständigen, Gerichtsstand seines Wohnsitzes geltend machen.

10. ERKLÄRUNG DES POLICENINHABERS

Es ist wichtig, dass Sie die von Ihnen unterschriebene Erklärung in Abschnitt F des Antragsformulars verstehen.

Abschnitt C Ihre Zahlungen

1. WÄHRUNG

Alle Prämien müssen in Euro bezahlt werden. Wenn eine Prämie in einer anderen Währung als Euro eingeht, wird der erhaltene Betrag auf Ihre Kosten in Euro umgetauscht.

Ihre Prämie gilt als eingegangen, wenn sie auf dem angegebenen Bankkonto von MGM International Assurance Ltd. verbucht wird.

2. ZUTEILUNG VON ANTEILEN

2.1 Zuteilungsrate

Der Plan zeigt den Prozentsatz der Prämie, den wir zur Zuteilung von Anteilen des "With Profits Fund" (die „Zuteilungsrate“) anwenden werden.

2.2 Zuteilung von Anteilen

Die Anzahl der Anteile, die anfangs dem Plan für eine Prämie zugeteilt wird, errechnet sich wie folgt:

- (i) Anwendung der Zuteilungsrate auf die Prämie, wie im Versicherungsschein aufgeführt, und
- (ii) Division der Prämie durch den Anteilspreis zum Datum, an dem wir die Prämie erhalten.

Die Zuteilungsrate beträgt 100 Prozent, wenn Sie die Kapitalentnahmeoption wählen. Wenn Sie die Kapitalentnahmeoption nicht wählen, beträgt die Zuteilungsrate 101 Prozent.

Abschnitt D Fondsinformationen

1. DER DIESEM PLAN ZUGRUNDE LIEGENDE FONDS

Ihre Prämie wird im MGM International Assurance Ltd. "With Profits Fund" angelegt.

1.1 Allgemeine Bedingungen

Zum Zweck der Errechnung bestimmter Leistungen im Rahmen dieses Plans unterhalten wir einen separaten Investmentpool, einen so genannten "With Profits Fund".

Keine Person oder Unternehmen, außer uns, hat ein rechtliches oder sonstiges Interesse an dem Fonds, den Anteilen und den Anlagen des Fonds.

Wir bestimmen, wie der Fonds angelegt wird, welche Anlagen wir einbeziehen und wann wir diese erwerben bzw. veräußern. Dies erfolgt entsprechend unserer Anlagestrategie für den Fonds.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei der Entscheidung, den Fonds zu verlassen, unter gewissen Umständen nicht Ihre gesamte ursprüngliche Prämie zurückerhalten. Die historische Wertentwicklung des Fonds ist keine Garantie für seine zukünftige Entwicklung.

Wenn die Gesellschaft mehr als einen Fonds betreibt und entscheidet, einen internen Fonds aufzulösen, kann sie dem Versicherungsnehmer einen internen Transfer der Erträge des Plans zu einem anderen von der Gesellschaft betriebenen Fonds anbieten. Ein solcher Transfer liegt im Ermessen der Gesellschaft und unterliegt bestimmten Konditionen, die die Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmen kann.

2. ANTEILE

2.1 Anteilsarten

Der Fonds wird in Anteile aufgeteilt. Wir können innerhalb eines Fonds mehr als eine Anteilsart einrichten.

Die Anteile derselben Art innerhalb eines Fonds besitzen denselben Wert.

2.2 Ausgabe und Löschung von Anteilen

Neue Anteile in einem Anlagefonds werden nur ausgegeben, wenn dem "With Profits Fund" gleichzeitig Investitionen im selben Wert wie die neugeschaffenen Anteile zugehen.

Alle Erträge und sonstigen Gewinne aus dem zugrunde liegenden Fondskapital werden dem Fonds zugefügt, und etwaige Verluste hinsichtlich dieser Anlagen werden vom Fonds übernommen.

Anlagen werden dem Fonds nur entnommen:

- (i) wenn gleichzeitig Anteile im selben Wert aufgelöst werden; oder
- (ii) wenn es erforderlich ist, Rückstellungen für Verbindlichkeiten des Fonds zu bilden; oder
- (iii) zur Zahlung der uns zustehenden Fondsverwaltungsgebühren und -kosten.

Der Ertrag aus dem "With Profits Fund" unterliegt dem Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr und der Rückstellungen für Verbindlichkeiten des Fonds, ebenso wie der Verwaltungskosten bezüglich des zugrunde liegenden Fondskapitals.

3. MGM INTERNATIONAL ASSURANCE LTD. WITH PROFITS FUND

3.1 Laufender Bonus

Die verfügbaren Gewinne zur Ausschüttung an diesen Fonds werden von uns vierteljährlich ermittelt. Sie werden in der Form einer laufenden Bonusrate ausgedrückt. Laufende Boni stellen einen vorsichtig geschätzten Anteil des erwarteten zukünftigen Anlageertrages aus dem zugrunde liegenden Fondskapital nach Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühren dar und werden täglich durch Erhöhung des Anteilspreises zugeteilt.

Der Anteilspreis steigt jeden Tag um einen dem Tagesäquivalent der regelmäßigen Bonusrate entsprechenden Betrag.

3.2 Schlussbonus

Zur Gewährleistung einer gerechten Behandlung von Versicherungsnehmern, deren Versicherungspolice zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen wurden, kann, wenn wir dies beschließen, bei der Auszahlung des Rückkaufswertes der Versicherungspolice, bei Kapitalentnahmen oder im Todesfall des Lebensversicherten ein Schlussbonus ausgezahlt werden.

3.3 Marktwertanpassung

3.3.1 Wir behalten uns das Recht vor, eine Marktwertberichtigung vorzunehmen auf:

- (i) den Rückkaufswert oder teilweisen Rückkaufswert
- (ii) regelmäßige automatische Kapitalentnahmen in jedem Policenjahr, die mehr als 5 % der Prämie betragen (sofern diese Option zu Beginn im Antragsformular gewählt wurde).
- (iii) eine regelmäßige automatische Kapitalentnahme, die vor dem 5. Jahrestag beginnt, wenn die Kapitalentnahmeoption bei Vertragsschluss nicht gewählt wurde.

Hierdurch wird der, bei der Auszahlung des Rückkaufswertes oder der Kapitalentnahme zahlbare, Betrag reduziert.

Bei der Ermittlung des Marktwertanpassungsbetrags versuchen wir sicherzustellen, dass Versicherungsnehmer, die den Fonds verlassen, nicht mehr als ihren angemessenen Anteil am Fonds erhalten, um so die Interessen unserer anderen Versicherungsnehmer zu schützen.

Eine Marktwertanpassung wird normalerweise dann vorgenommen, wenn der Wert der Anteile in diesem Fonds den Wert der Anlagen übersteigt.

3.3.2 Bei folgenden Tatbeständen werden wir keine Marktwertanpassung vornehmen:

- (i) Wenn bei Vertragsschluss die Kapitalentnahmeoption gewählt wurde und die regelmäßige automatische Kapitalentnahme in jedem Policenjahr nicht mehr als 5 % der Prämie beträgt.
- (ii) Wenn die Todesfalleistung fällig wird.

Abschnitt E Regelmäßige und einmalige Kapitalentnahmen

1. REGELMÄßIGE AUTOMATISCHE KAPITALENTNAHMEN

- a) Wenn Sie sich bei Vertragsschluss für die Kapitalentnahmeoption entscheiden, können Sie sofort oder ab einem späteren Zeitpunkt regelmäßige automatische Kapitalentnahmen im Wert von jährlich bis zu 5 % der Prämie ohne Marktwertanpassung und ohne eine Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme vornehmen.
- b) Wenn Sie sich bei Vertragsschluss nicht für die Kapitalentnahmeoption entscheiden, können Sie nach dem fünften Jahrestag der Versicherungspolice regelmäßige automatische Kapitalentnahmen von jährlich bis zu 5 % der Prämie ohne Marktwertanpassung und ohne eine Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme vornehmen.
- c) Wenn Sie sich bei Vertragsschluss nicht für die Kapitalentnahmeoption entscheiden, aber beschließen, vor dem fünften Jahrestag der Police Regelmäßige Automatische Kapitalentnahmen in irgendeiner Höhe vorzunehmen, reduzieren wir den Wert Ihres Planes, indem wir die Anzahl der Anteile auflösen, die dem zusätzlichen Prozentpunkt der Zuteilungsrate bei Vertragsschluss entspricht.
- d) Regelmäßige Automatische Kapitalentnahmen werden vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich automatisch auf Ihr Bankkonto gezahlt.
- e) Der Mindestbetrag, den Sie jederzeit entnehmen können, beträgt €500,- und der verbleibende Fondswert nach einer Kapitalentnahme muss mindestens €500,- betragen. Diese Mindestbeträge können von Zeit zu Zeit geändert werden.
- f) Um Änderungen an den regelmäßigen automatischen Kapitalentnahmen vorzunehmen, brauchen wir eine von allen Versicherungsnehmern unterzeichnete schriftliche Bestätigung.

2. TEILWEISE AUSZAHLUNG DES RÜCKKAUFSWERTES

a) Sie können zu jedem Zeitpunkt nach Zahlung der Prämie die teilweise Auszahlung des Rückkaufswertes des Plans verlangen. Bitte verwenden Sie hierfür das Policen-Veränderungs- und Kapitalentnahmeformular. Dabei kann eine Marktwertanpassung vorgenommen werden. Ferner kann eine Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme fällig werden und sich die Zuteilungsrate um 1% verringern.

Ein Antrag auf Auszahlung des gesamten Werts der dieser Police zugewiesenen Anteile gilt als vollständiger Rückkauf dieser Versicherungspolice.

b) Der Mindestbetrag, den Sie jederzeit entnehmen können, beträgt €500,- und der Wert der Anteile nach einer Kapitalentnahme muss mindestens €500,- betragen.

3. ERMITTLUNG DES BEI EINER KAPITALENTNAHME ZAHLBAREN BETRAGS

a) Um sicherzustellen, dass Sie regelmäßige Automatische Kapitalentnahmezahlungen rechtzeitig erhalten, lösen wir die benötigte Anzahl von Anteilen auf Basis des um einen Schlussbonus berichtigten Preises am Bewertungstag auf, welcher 15 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Zahlung der regelmäßigen automatischen Kapitalentnahme fällig ist. Der sich ergebende Wert kann um einen Schlussbonus berichtet werden.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Auszahlung des Rückkaufswertes lösen wir die benötigte Anzahl der Anteile auf Basis des um einen Schlussbonus berichtigten Preises am nächsten Bewertungstag nach Erhalt Ihrer schriftlichen Anweisungen auf.

b) Wenn Sie zu einem beliebigen Zeitpunkt entweder:

(i) eine regelmäßige Automatische Kapitalentnahme vornehmen, bei der der entnommene Betrag in jedem Policenjahr mehr als 5 % der Prämie beträgt (wenn diese Option im Antragsformular gewählt wurde);

oder

(ii) eine vollständige oder teilweise Auszahlung des Rückkaufswertes eines beliebigen Betrages verlangen;

oder

(iii) eine regelmäßige automatische Kapitalentnahme eines beliebigen Betrages vor dem fünften Jahrestag der Police vornehmen, aber zu Beginn nicht die Kapitalentnahmeoption gewählt haben,

wird der zahlbare Betrag eine zu diesem Zeitpunkt geltende Marktwertanpassung entsprechend Abschnitt D, Teil 3.3, beinhalten.

Die Marktwertanpassung wird auf den gesamten Betrag der Kapitalentnahme angewandt.

c) Wenn Sie vor dem fünften Jahrestag eine der folgenden Maßnahmen treffen:

(i) eine regelmäßige automatische Kapitalentnahme vornehmen, bei der der entnommene Betrag in jedem Policenjahr mehr als 5 % der Prämie beträgt (wenn diese Option im Anmeldeformular gewählt wurde); oder

(ii) eine teilweise Auszahlung des Rückkaufswertes in beliebiger Höhe; oder

(iii) eine regelmäßige automatische Kapitalentnahme in beliebiger Höhe, wenn Sie zu Beginn nicht die Kapitalentnahmeoption gewählt haben,

dann entfällt auf Ihre Police entsprechend Abschnitt F, Teil 3, eine Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme.

Diese Gebühr entfällt auf den gesamten entnommenen Betrag.

d) Wenn Sie zu Beginn die Kapitalentnahmeoption wählen, findet weder eine Marktwertanpassung statt, noch wird eine Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme erhoben, wenn die entnommene Summe in jedem Versicherungsjahr 5 % der Prämie nicht übersteigt (wenn diese Option im Antragsformular gewählt wurde).

Abschnitt F Gebühren

1. JÄHRLICHE VERWALTUNGSgebÜHR

Die jährliche Verwaltungsgebühr wird während der gesamten Dauer des Plans für seine Verwaltung erhoben. Sie beträgt derzeit 1,25 % pro Jahr. Die Gebühr wird auf den gesamten Wert der Anlagefonds berechnet und wird monatlich vom Fondswert abgezogen. Bei steigenden Kosten der Gesellschaft kann auch die jährliche Verwaltungsgebühr erhöht werden. Wir teilen unseren Versicherungsnehmern etwaige Gebührenerhöhungen im Voraus mit. Der regelmäßige Bonus wird nach Abzug der jährlichen Verwaltungskosten ermittelt.

2. EINRICHTUNGSgebÜHR

In den ersten fünf Jahren wird pro Monat eine Einrichtungsgebühr von 0,125 % des Fonds erhoben, um die anfänglichen MGM International Assurance Ltd. bei der Einrichtung des Plans entstehenden Kosten abzudecken.

Diese Gebühr wird monatlich durch Einzug von 0,125% der dem Plan zugeordneten Anteile abgezogen.

3. GEBÜHR FÜR FRÜHZEITIGE EINLÖSUNG

Während der ersten fünf Jahre des Plans wird eine noch nicht ausgeglichene Einrichtungsgebühr als Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme fällig, wenn:

(i) der Plans teilweise zurückgekauft wird, um eine einmalige Kapitalentnahme bereitzustellen; oder

(ii) regelmäßige automatische Kapitalentnahmen erfolgen, bei denen die entnommene Summe in jedem Policenjahr 5 % der Prämie übersteigt; oder

(iii) der Rückkaufswert des Plans vollständig ausgezahlt wird; oder

(iv) Sie beschließen, eine regelmäßige automatische Kapitalentnahme eines beliebigen Betrages zu verlangen, wenn Sie am Anfang nicht die Kapitalentnahmeoption gewählt haben.

Die Gebühr für frühzeitige Kapitalentnahme ist der unbeglichene Anteil der Einrichtungsgebühr oder, wenn der Rückkaufswert des Plans teilweise ausgezahlt wird, der entsprechende Prozentsatz des unbeglichenen Anteils der Einrichtungsgebühr.

Abschnitt G Rücktrittsrecht

Sie haben das Recht, von diesem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages zurückzutreten. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihrer Rücktrittserklärung an MGM International Assurance Ltd.

Abschnitt H Todesfalleistung

1. ALLGEMEINES

Die Auszahlung der Todesfalleistung unterliegt folgenden Bestimmungen:

- (i) alle Prämien wurden gezahlt und MGM International Assurance Ltd. hat sie erhalten;
- (ii) wir erhalten einen ausreichenden Nachweis Ihrer Berechtigung aus dieser Police;
- (iii) wir erhalten den Original- oder Ersatzversicherungsschein;
- (iv) wir erhalten eine beglaubigte Kopie der Todesurkunde des bzw. der Versicherten.

2. WANN DIESE LEISTUNG FÄLLIG IST

Die Todesfalleistung wird bei folgenden Ereignissen fällig:

- (i) bei Ableben der versicherten Person bei einer Einzelversicherung; oder
- (ii) bei Ableben der ersten versicherten Person bei einer Versicherung auf verbundene Leben auf Erstversterbensbasis; oder
- (iii) bei Ableben der letzten versicherten Person bei einer Versicherung auf verbundene Leben auf Letztversterbensbasis.

3. BETRAG DER IM TODESFALL FÄLLIGEN VERSICHERUNGSLEISTUNG

Der fällige Betrag beläuft sich auf 101 Prozent des Wertes der Anteile dieser Police, einschließlich eines Schlussbonus, der sich zum Datum des Todes der versicherten Person ergibt. Es wird im Todesfall keine Marktwertanpassung oder Gebühr für vorzeitige Kapitalentnahme erhoben.

4. MITGLIEDSRECHTE

Bei Beendigung des Plans enden alle Mitgliedsrechte.

5. ANSPRÜCHE

- a) Ein Anspruch auf die Versicherungsleistung ist in schriftlicher Form an uns zu richten.
- b) Bei Erhalt einer schriftlichen Mitteilung eines Leistungsanspruchs bestätigen wir diese und erläutern unsere Anforderungen für die Auszahlung der Todesfalleistung.
- c) Nach Auszahlung der Todesfalleistung hat die Police den Wert "0" und es werden keine weiteren Leistungen ausbezahlt.

MGM International Assurance Limited,
in Irland eingetragen unter der Nr.: 374680

Eingetragener Unternehmenssitz:
25 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland

Email-Adresse:
info@mgm-international.ie